

# Steuerberaterkanzlei Zantis & Meurer PartG mbB

Zantis & Meurer PartG mbB · Bahnstr. 16 · 50181 Bedburg

- **Dipl.-Finanzwirt Claus Zantis \***  
Steuerberater (Partner)
- **Dipl.-Finanzwirt Michael Meurer**  
Steuerberater (Partner)

Bahnstr. 16  
50181 Bedburg

Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz Bedburg  
Amtsgericht Essen – PR 3044

Tel: 02272-91 61 0  
Fax: 02272-91 61 30 oder 31  
E-Mail: [info@stb-zantis.de](mailto:info@stb-zantis.de)  
[www.stb-zantis.de](http://www.stb-zantis.de)

\* Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e.V.)

## 6. Mandanteninformation zu Corona

Bedburg, den 27.04.2020

Sehr geehrte Mandantschaft,

anbei ein neues Corona-Update zur steuerlichen Behandlung.

### **Steuerfreier Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EStG.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 11 EStG in Anspruch genommen werden.

### **Kurzarbeitergeld**

Die Spitzen der großen Koalition haben sich auf die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes verständigt, um die Folgen der Corona-Krise auf besonders getroffene Arbeitnehmer zu mildern. Wie CDU, CSU und SPD in der Nacht zum 23. April nach Beratungen des Koalitionsausschusses in Berlin mitteilten, sollen je nach Bezugsdauer bis zu 80 Prozent des Lohnausfalls ausgeglichen werden, bei Haushalten mit Kindern bis zu 87 Prozent. Bisher hatte das Kurzarbeitergeld 60

Prozent beziehungsweise 67 Prozent betragen. Nun soll es für diejenigen, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, ab dem vierten Monat auf 70 Prozent (77 Prozent für Eltern) und ab dem siebten Monat auf 80 Prozent (87 Prozent für Eltern) erhöht werden. Das soll längstens bis Jahresende gelten.

### **Corona-Soforthilfe (Häufige Anfrage bei uns!)**

Wie in den Medien verbreitet wird, ist die Corona-Soforthilfe nur für Ausgaben im betrieblichen Bereich zu verwenden. Die Mittel dürfen daher nicht für den privaten Bereich (z.B. Lebensunterhalt, Krankenkasse etc.) verbraucht werden. Hier verfahren die einzelnen Bundesländer auch noch unterschiedlich. Auf der Wirtschaftsseite des Landes NRW ist dies nicht klar formuliert und zu Beginn der Maßnahme auch komplett anders kommuniziert worden. Zur Zeit wird die Politik hier öffentlich unter Druck gesetzt und man ist auf eine bundeseinheitliche Lösung und Klarstellung gespannt. Bis dahin ist anzuraten, die Corona-Soforthilfe nur für Betriebsausgaben zu verwenden und die weitere Vorgehensweise abzuwarten.

Uns bleibt nur zu wünschen, dass es gesundheitlich und wirtschaftlich wieder vorangeht.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberaterkanzlei  
Zantis & Meurer